

Mandantenveranstaltung

Halberstadt, den 01.07.2020 K6 – Seminarhotel

Das Konjunkturpaket 2020

Themenübersicht

I. Die temporäre Senkung der Umsatzsteuersätze

Status Quo

Grundsätze für die Anwendung der Steuersätze

Leistung, Teilleistungen und Anzahlungen

Dauerleistungen

Umtausch

Fokus Gastronomie

Gutscheine

Sonderregelungen

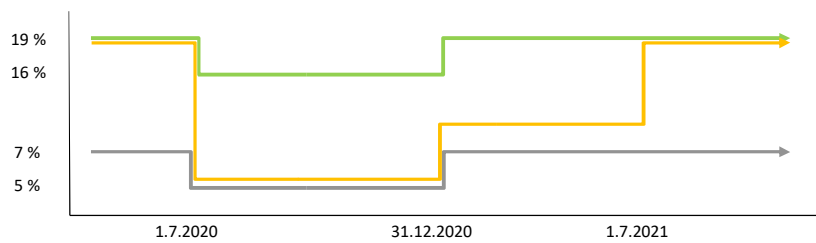
Ordnungsgemäße Rechnung

II. Die Überbrückungshilfe und weitere Maßnahmen

I. Die temporäre Senkung der Umsatzsteuersätze

Senkung Umsatzsteuersätze

Status Quo, welche Zeiträume sind zu beachten



- Abgabe von Speisen in der Gastronomie

Grundsätze für die Anwendung der Steuersätze

- Änderungen sind auf Umsätze anzuwenden, die ab dem Inkrafttreten der maßgeblichen Änderungsvorschrift **ausgeführt** werden, **§ 27 Abs. 1 Satz 1 UStG**
- **Ausnahmen**
 - Anzahlungsbesteuerung, **§ 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a Satz 4 UStG**
 - Generelle Istbesteuerung, **§ 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b UStG**
 - Reverse-Charge-Verfahren, **§ 13b Abs. 4 Satz 2 UStG**

Was bedeutet das „ausgeführt“?

- **Lieferungen auch Werklieferungen** gelten als ausgeführt, wenn der Leistungsempfänger die Verfügungsmacht an dem Gegenstand erlangt hat
 - bei einer bewegten Lieferung = Lieferung ausgeführt, wenn die Warenbewegung beginnt.
 - bei einer ruhenden Lieferung = Lieferung ausgeführt, wenn die Abnahme erfolgt ist.
- **Sonstigen Leistungen auch Werkleistungen** sind im Zeitpunkt ihrer Vollendung ausgeführt
- bei zeitlich begrenzten **Dauerleistungen** (z.B. Mietverträge) ist die Leistung mit Ende des Leistungsabschnitts ausgeführt, wenn keine **Teilleistungen** vorliegen

Was bedeutet das „ausgeführt“?

Wir merken uns:

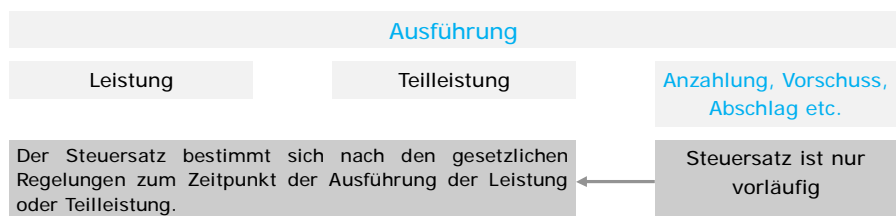


- Ob der leistende Unternehmer die Soll- oder Istbesteuerung anwendet, ist für den Steuersatz vollkommen unerheblich.
- Wann der leistende Unternehmer seine Rechnung ausstellt, ist für den Steuersatz irrelevant.
- **Entscheidend für den Steuersatz, ist der Zeitpunkt der Ausführung des Umsatzes.**

Ausnahmen

Wo es Regeln gibt, gibt es auch Ausnahmen: z.B. ig. Erwerb, Eigenverbrauch

Leistung, Teilleistung und Anzahlung



Wir merken uns:



- Anzahlungs-, Vorschuss- oder Abschlagsrechnung sind nicht endgültig, sondern nur vorläufig und evtl. i.R. der Schlussrechnung zu bereinigen
- Entscheidend für den Steuersatz ist, wann die Leistung bzw. wann die **Teilleistung** ausgeführt wurde.

Was ist eine Teilleistung?

Ein Teil einer Leistung ist, wenn

- es sich um einen **wirtschaftlich sinnvoll abgrenzbaren Teil** einer Leistung handelt,
- die Leistung (Werklieferung) **gesondert abgenommen** wird bzw. bei Werkleistungen vollendet oder beendet worden ist,
- **gesondert vereinbart** worden ist, das die Leistung in entsprechenden Teilentgelten zu zahlen ist und
- das Entgelt **gesondert abgerechnet** wird.

Beispiele für Teilleistungen bei Bauleistungen

Art der Arbeit	Teilungsmaßstäbe
Außenputzarbeiten	Aufteilung haus- oder blockweise bzw. bis zur Dehnungsfuge
Bodenbelagsarbeiten	Wohnung oder Geschoss
Dachdeckerarbeiten	Aufteilung haus- oder blockweise
Elektrische Anlagen, Heizung	Aufteilung haus- oder blockweise (Wohnung bei selbständigen Etagenheizungen)
Erdarbeiten	Aufteilung haus- oder blockweise
Fliesenarbeiten	Aufteilung nach Bädern oder Küchen (Raumaufteilung)
Rohbauarbeiten	Aufteilung haus- oder blockweise (Geschosse i.d.R. nicht)
Straßenbauarbeiten	Straßenbauabschnitt
Tischlerarbeiten	nach der Art der Arbeiten möglich (Türen, Fenster, Einbaumöbel etc.)
Zimmerei	Aufteilung haus- oder blockweise
Maler	Wohneinheiten (raumweise i.d.R. nicht)
Gartenbau	nach der Art der Arbeiten möglich (Wegebau, Stützmauern, Anpflanzungen etc.)

Teilleistung

Wir merken uns:



- Neben dem Zeitpunkt der Ausführung der kompletten Leistung sind auch Teilleistungen für die Bestimmung des maßgeblichen Steuersatz von Bedeutung.
- Teilleistungen liegen aber nur vor, wenn es sich um einen wirtschaftlich sinnvoll abgrenzbaren Teil einer Leistung handelt, der gesondert abgenommen, vereinbart und abgerechnet wird.

Anzahlungen

Anzahlungen hingegen „konservieren“ nicht den Steuersatz des Zeitpunkts, in dem die Anzahlung zufließt.

- für Anzahlungsrechnungen vor dem 01.07.2020 entsteht USt von 19 %
- bei der Leistungserbringung nach dem 30.06.2020 und vor dem 01.01.2021 entsteht USt von 16 %
 - i.R. der Schlussrechnung wird die Anzahlungsrechnung um 3 % entlastet
- bei der Leistungserbringung nach dem 31.12.2020 entsteht USt von 19 %
 - i.R. der Schlussrechnung wird die Anzahlungsrechnung um 3 % nachbelastet

Beispiele

Bauunternehmer U hat im März 2020 von dem Investor I den Auftrag erhalten, die Rohbauarbeiten für ein MFH auszuführen. U hat im April 2020 mit den Arbeiten begonnen und im April 2020 eine Abschlagsrechnung über 50.000 EUR zzgl. 19% 9.500 EUR Umsatzsteuer gestellt. In den Monaten Mai und Juni folgen jeweils Abschlagsrechnungen von 150.000 EUR zzgl. 19% 28.500 EUR Umsatzsteuer. Die Abschlagsrechnungen wurden pünktlich in den entsprechenden Monaten durch I bezahlt.

Ende Juli 2020 sind die Arbeiten abgeschlossen und es erfolgt auch die Abnahme noch im Juli. Insgesamt belaufen sich die Rohbauarbeiten auf (netto) 475.000 EUR

Wann sind die ausgewiesenen Umsatzsteuerbeträge abzuführen? Welcher Steuersatz ist anzuwenden? Wie sieht die Schlussrechnung aus?

Beispiele

Lösung

Für die Abschlagsrechnungen entsteht die Umsatzsteuer mit der Vereinnahmung; diese erfolgte vor dem 01.07.2020. U hat gem. § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a UStG folgende Umsatzsteuerbeträge gegenüber dem FA anzumelden:

April	(1. Abschlagsrechnung)	9.500 EUR	(19% USt)
Mai	(2. Abschlagsrechnung)	28.500 EUR	(19% USt)
Juni	(3. Abschlagsrechnung)	28.500 EUR	(19% USt)

Ausgeführt sind die Rohbauarbeiten mit Abnahme im Juli, so dass die gesamte Werklieferung dem Steuersatz von **16 %** unterliegt. Die Steuer entsteht mit Ablauf des Monats Juli. Da U Abschlagsrechnungen gestellt hat, hat er gegenüber I folgende Schlussrechnung zu stellen:

Beispiele

	Rohbauarbeiten MFH	Entgelt	USt	Preis
	(Abnahme Juli/2020)	475.000 EUR	76.000 EUR (16% USt)	551.000 EUR
./.	1. Abschlagsrechnung April	50.000 EUR	9.500 EUR (19% USt)	59.500 EUR
./.	2. Abschlagsrechnung Mai	150.000 EUR	28.500 EUR (19% USt)	178.500 EUR
./.	3. Abschlagsrechnung Juni	150.000 EUR	28.500 EUR (19% USt)	178.500 EUR
=	Verbleibende Restzahlung	125.000 EUR	9.500 EUR	134.500 EUR

U hat im Juli 9.500 EUR an das FA abzuführen. Er weist in der UStVA f. Juli/2020 folgende Beträge aus:

Zeile 26	-350.000 EUR	-66.500 EUR	(19% USt)
Zeile 28	475.000 EUR	76.000 EUR	(16% USt)

Bauvertrag/Werkvertrag

- aus dem Vertrag muss hervorgehen, dass für Teile der Gesamtleistung (Einheitsvertrag gem. § 5 Nr. 1 Buchst. a VOB/A) ein gesondertes Entgelt vereinbart wurde
- nur wenn der Vertrag ein Leistungsverzeichnis enthält (vgl. § 9 VOB/A), können überhaupt Teilleistungen angenommen werden
- Vereinbarungen über Abschlagszahlungen (vgl. § 16 VOB/A) stellen keine gesonderte Entgeltvereinbarung dar
- bei Festpreisvereinbarungen (so genannter Pauschalvertrag nach § 5 Nr. 1 Buchst. b VOB/A) scheiden Teilleistungen aus
- Teilleistungen scheiden auch aus, wenn faktisch Teilabnahmen erfolgt sind, ohne das die zugrunde Vereinbarung geändert wurde

Bauvertrag/Werkvertrag

- Werklieferung sind ausgeführt, sobald dem Auftraggeber die Verfügungsmacht am erstellten Werk verschafft wird
- i.d.R. setzt dies die Übergabe und Abnahme des fertiggestellten Werks voraus
- auf die Form kommt es nicht an
- nicht maßgeblich ist die baubehördliche Abnahme
- i.d.R. wird die Verfügungsmacht am Tag der Abnahmeverhandlung verschafft
- auch eine stillschweigende Billigung kann eine Abnahme darstellen, z.B. wenn das Werk durch den Auftraggeber bereits bestimmungsgemäß genutzt wird
- Restarbeiten oder Nachbesserungen schließen eine wirksame Abnahme nicht aus

Bauvertrag/Werkvertrag

Wir merken uns:




- Teilleistungen liegen nicht bereits dann vor, wenn der Auftragnehmer zu einem bestimmten Zeitpunkt seine Leistungen abrechnet
- Abschlagszahlungen oder Teilzahlungen stellen keine Teilleistungen dar
- Teilleistungen müssen im Vorfeld **gesondert vereinbart, abgenommen und abgerechnet** werde; es müssen **wirtschaftlich sinnvolle** abgrenzbare Teile der Gesamtleistung sein

Dauerleistungen


Dauerleistungen	
unbefristet	befristet
Mietverträge, Mitgliedsbeiträge etc.	Abonnements, Jahreskarten etc.
Der Umsatz wird i.d.R. in Teilleistungen, je nach vertraglicher Regelung monatlich oder jährlich, ausgeführt.	Der Umsatz wird i.d.R. am Ende der jeweils vereinbarten Vertragslaufzeit ausgeführt.
monatlicher Mietzins vereinbart => Umsatzsteuer entsteht monatlich	Jahreslizenz Nutzungszeitraum Januar – Dezember 2020 => Umsatzsteuer im Dezember fällig


Sonderfälle sind Leasingverträge oder Mietverträge mit fester Laufzeit, da diese zwar befristet sind, aber grds. in Teilleistungen ausgeführt werden.

 SCHUBERT & PARTNER
Steuerberatungsgesellschaft

Dauerleistungen

Wir merken uns:

- 
 - Die temporäre Änderung der Steuersätze wird sich auf die meisten in der Praxis vorkommenden Dauerleistungen auswirken und zu einer Änderung des Entgeltes für diesen Zeitraum führen.
 - Ob eine Weitergabe der Mehr- oder Minderbelastung an den Kunden zu erfolgen hat, hängt von der jeweils getroffenen vertraglichen Regelung ab.
 - evtl. kommt die Regelung des § 29 UStG zum tragen, d.h. es besteht ein zivilrechtlicher Anspruch (*Vertrag vor dem 01.03.2020/01.09.2020 geschlossen und eine vertraglich getroffene Regelung steht dem nicht entgegen*)

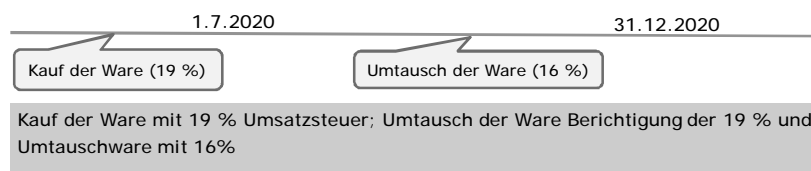
 SCHUBERT & PARTNER
Steuerberatungsgesellschaft

Umtausch und Rückgängigmachung

Wir merken uns:



- Umtausch ist die Rückgängigmachung der Ursprungslieferung und Ausführung einer neuen Lieferung
- Selbst ohne „Zuzahlung“ oder „Rückzahlung“ des Kaufpreises oder eines Teils ergeben sich folgend Auswirkungen:



Gastronomie



Wie verhält es sich mit der Steuersatzabsenkung in der Gastronomie?

- Besonderheit: Steuersatzabsenkung von 19 % auf 7 % in der Zeit vom 01.07.2020 – 30.06.2021 für Verpflegungsdienstleistungen
- in der Zeit vom 01.07.2020 – 31.12.2020 gilt dann eine temporäre Absenkung auf 5 %

Vereinfachungen

In der Nacht vom 30.06.2020 auf den 01.07.2020 können bereits die Steuersätze von 16 % bzw. 5 % angewandt werden; gilt aber nicht für Übernachtungen inkl. Frühstück.

Gutscheine

[Gutscheine vor dem 01.07.2020: Einlösung danach?](#)

- sog. Einzweck-Gutscheine = mit der Ausgabe des Gutscheins, gilt die Leistung als ausgeführt
- sog. Mehrzweck-Gutschein = nur Umtausch von Geld in eine anderes Zahlungsmittel, Leistung wird erst mit Einlösung des Gutscheins ausgeführt

Fraglich ist zurzeit, ob es auf Grund der Absenkung der Steuersätze diese Unterscheidung für den Zeitraum 07-12/2020 gibt; in der Gastronomie wird diese Frage noch deutlicher (19 %; 16 %, 5 % und 7 %) – zurzeit nicht abschließend geklärt.

Sonstige Sonderregelungen

[Was gibt es sonst noch für Sonderregelungen?](#)

- Erstattung von Pfandbeträgen (Erstattungen bis 30.09.2020 noch mit 19 %)
- Telekommunikationsdienstleistungen (Bildung einmaliger Abrechnungszeiträume ist möglich)
- Strom, Gas, Wasser und Wärmelieferungen (dito.)
- Jahresboni etc. (vereinfachte Aufteilung möglich)


Ordnungsgemäße Rechnungen

Wir merken uns:

- Ausweis eines höheren Steuerbetrages, als nach dem Gesetz geschuldet, schuldet er auch den überhöhten Betrag
- Rechnung kann berichtigt werden
- Leistungsempfänger kann aber immer nur gesetzlich (korrekten) geschuldeten Steuerbetrag als Vorsteuer geltend machen

II. Die Überbrückungshilfe und weitere Maßnahmen

Überbrückungshilfe für kleine und mittelständische Unternehmen




Ziel:

- Sicherung der wirtschaftlichen Existenz von kleinen und mittelständischen Unternehmen, die durch Corona-bedingte Auflagen oder Schließungen erhebliche Umsatzausfälle erleiden
- branchenübergreifendes Zuschussprogramm mit einer Laufzeit von 3 Monaten (Juni – August 2020)
- „Nachfolger der Soforthilfeprogramme“
- Im Rahmen der Überbrückungshilfe wird je nach Grad des Umsatzeinbruches ein Prozentsatz (bis zu 80%) der monatlichen Fixkosten erstattet
- Im Gegensatz zur Soforthilfe können sie die Beantragung nicht mehr allein vornehmen – es ist zwingend ein Testat eines Steuerberaters bzw. Wirtschaftsprüfers vorzulegen – Siehe Antragsverfahren

27

Überbrückungshilfe für kleine und mittelständische Unternehmen




Voraussetzungen:

- nur wirklich akut existenziell bedrohte Unternehmen sind antragsberechtigt (branchenübergreifend)
- Der Antragsteller darf sich am 31.12.2019 gemäß EU-Definition nicht in Schwierigkeiten befunden haben
- zusammengefasster Umsatz in den Monaten April und Mai 2020 muss mindestens um 60% gegenüber April und Mai 2019 eingebrochen sein
- In den Monaten Juni, Juli und August 2020 muss der Umsatz mindestens 40% gegenüber dem Vorjahr eingebrochen sein
- Bei Unternehmen, die nach dem April 2019 gegründet sind, sind als Vergleichsmonate November und Dezember 2019 heranzuziehen
- Antragsfristen enden spätestens am 31. August 2020, Auszahlungsfristen am 30. November 2020

28

Überbrückungshilfe für kleine und mittelständische Unternehmen



SCHUBER & PARTNER
 Steuerberatungsgesellschaft

Förderfähige Kosten: Gefördert werden Fixkosten, für die Sie die Verträge vor dem 1.3.2020 abgeschlossen haben.

- Mieten und Pachten
- Zinsaufwendungen für Kredite und Darlehen, Finanzierungskostenanteil von Leasingraten
- Ausgaben für notwendige Instandhaltung, Wartung oder Einlagerung von Anlagevermögen und gemieteten Vermögensgegenständen, einschließlich der EDV
- Ausgaben für Elektrizität, Wasser, Heizung, Reinigung, Hygienemaßnahmen
- betriebliche Lizenzgebühren
- Kosten für Steuerberater, die im Rahmen der Beantragung der Corona-Überbrückungshilfe anfallen
- Versicherungen, Abonnements und andere feste Ausgaben
- ...

29

Überbrückungshilfe für kleine und mittelständische Unternehmen



SCHUBER & PARTNER
 Steuerberatungsgesellschaft

Antragsverfahren:

<div style="text-align: center; font-weight: bold; margin-bottom: 10px;">Stufe 1</div> <p style="text-align: center; font-weight: bold; margin-bottom: 10px;">Prüfung der Antragsberechtigung im Unternehmen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Umsatz für April und Mai 2020 muss um mindestens 60% gegenüber den Vorjahresmonaten eingebrochen sein • Umsatzprognose Juni – August 2020 muss mindestens 40% unter den Vorjahresmonaten liegen • Schätzung Fixkosten 	<div style="text-align: center; font-weight: bold; margin-bottom: 10px;">Stufe 2</div> <p style="text-align: center; font-weight: bold; margin-bottom: 10px;">Antragstellung durch Steuerberater/ Wirtschaftsprüfer</p> <ul style="list-style-type: none"> • Prüfung der Voraussetzungen • Antragsverfahren muss über Steuerberater / Wirtschaftsprüfer mittels digitaler Schnittstelle direkt an die EDV der Bewilligungsstellen der Landesbehörden erfolgen • Frist: bis 31.08.2020 	<div style="text-align: center; font-weight: bold; margin-bottom: 10px;">Stufe 3</div> <p style="text-align: center; font-weight: bold; margin-bottom: 10px;">Schlussabrechnung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Übermittlung der tatsächlichen Umsatzzahlen und Fixkosten für den Bewilligungszeitraum durch den Steuerberater • Ergebnisse Abweichungen zum Antrag müssen ggf. ausgezahlte Zuschüsse zurückgezahlt werden • Frist: bis 1. VJ 2021
--	--	--

30

Überbrückungshilfe für kleine und mittelständische Unternehmen



Höhe der Förderung:

Die Überbrückungshilfe erstattet einen Anteil von

- 80% der Fixkosten bei mehr als 70% Umsatzeinbruch
- 50% der Fixkosten bei Umsatzeinbruch zwischen 50% und 70%
- 40% der Fixkosten bei Umsatzeinbruch zwischen 40% und unter 50%


im Fördermonat im Vergleich zum Vorjahresmonat

Maximale Förderung:

- Bei Unternehmen bis zu 5 Beschäftigte maximal 9.000 EUR für 3 Monate
- Bei Unternehmen bis zu 10 Beschäftigte maximal 15.000 EUR für 3 Monate
- Maximale Förderung beträgt 150.000 EUR für 3 Monate in begründeten Ausnahmefällen

31


Weitere Maßnahmen



- Erhöhung des steuerlichen Verlustrücktrags für die Jahre 2020 und 2021 auf maximal 5 Mio. Euro bzw. 10 Mio. Euro
- Vorläufiger Verlustrücktrag für 2020 schon in der Steuererklärung 2019 nutzen:
 - Auf Antrag wird danach ein vorläufiger Verlustrücktrag für 2020 von pauschal 30 Prozent vom Gesamtbetrag der Einkünfte 2019 abgezogen
 - Mehr als 30 Prozent sind möglich, wenn der voraussichtliche Verlustrücktrag anhand detaillierter Unterlagen nachgewiesen wird
 - pauschaler Verlustrücktrag bereits im Vorauszahlungsverfahren zu berücksichtigen
 - Voraussetzung ist die Herabsetzung der Vorauszahlungen 2020 auf null EUR
 - Ev. Änderung des Steuerbescheids 2019 wenn tatsächliche Verhältnisse 2020 keine rücktragsfähigen Verluste ergeben

32

Weitere Maßnahmen – Wiedereinführung der degressiven AfA


SCHUBER & PARTNER
Steuerberatungsgesellschaft

degressiven Abschreibung in Höhe von 2,5-fache der linearen AfA, höchstens 25 %

neue oder gebrauchte bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens

gilt nur für Gewinneinkunftsarten (Bilanz oder EÜR)

Wahlrecht, auch weiterhin lineare Abschreibung möglich

Anschaffungs- oder Herstellungszeitraum	degressive Abschreibungssatz
1.1.2020 – 31.12.2021	2,5-fache der linearen AfA jedoch maximal 25% (Obergrenze) der Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Erstjahr bzw. des Restbuchwerts in den Folgejahren.

Jahres-Abschreibungsbeträge in den ersten Jahren der Nutzung relativ hoch

Sinnvoll für Wirtschaftsgüter, die in den ersten Jahren intensiv genutzt werden /
aufgrund technischer/ wirtschaftlicher Entwicklungen schnell an Wert verlieren

degressive AfA wird mit einem gleichbleibenden % -Satz von den Anschaffungs- bzw.
Herstellungskosten und vom jeweiligen Restbuchwert vorgenommen

Übergang von der degressiven AfA zur linearen AfA ist zulässig

33


Weitere Maßnahmen – Wiedereinführung der degressiven AfA


SCHUBER & PARTNER
Steuerberatungsgesellschaft

Beispiel

Anschaffungskosten einer Fertigungsmaschine	100.000 EUR
Betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer	10 Jahre
Linearer AfA-Satz	10,00%
Lineare AfA: 10 % von 100.000 EUR für 10 Jahre gleichbleibend	10.000 EUR p.a.
Höchst möglicher AfA-Satz (Obergrenze 2,5 fache)	25,00%
maximal	25,00 %
Degressive Abschreibung im Jahr 2020 (Erstjahr)	25.000 EUR
Restbuchwert 31.12.2020	75.000 EUR
Degressive Abschreibung 2021 (Zweitjahr) 25% von RBW 75.000 EUR	18.750 EUR

34

**SCHUBER & PARTNER**
Steuerberatungsgesellschaft


Weitere Maßnahmen

- Verlängerung von Fristen
 - bei Investitionsabzugsbeträgen (**§7g EStG**) auf 4 Jahre, sofern die 3-jährige Investitionsfrist in 2020 abläuft (für in 2017 gebildete IAB's)

d.h. die Investition kann auch noch in 2021 getätigt werden, ohne negative steuerliche Folgen (Rückgängigmachung, Verzinsung der Steuernachforderung) befürchten zu müssen

 - bei Reinvestitionsrücklage (**§6b EStG**) vorübergehend um ein Jahr
Sofern eine Reinvestitionsrücklage am Schluss des nach dem 29.2.2020 und vor dem 1.1.2021 endenden Wirtschaftsjahres noch vorhanden ist und aufzulösen wäre, endet die Reinvestitionsfrist erst am Schluss des darauffolgenden Jahres (31.12.2021).

35

**SCHUBER & PARTNER**
Steuerberatungsgesellschaft

Weitere Maßnahmen


- Einmaliger Kinderbonus von 300 EUR pro Kind für jedes kindergeldberechtigtes Kind

- Anhebung des Entlastungsbetrag für Alleinerziehende auf 4.008 EUR für 2 Jahre (VZ 2020 und 2021)

- begünstigte Besteuerung von rein elektrischen Dienstfahrzeugen
 - Anhebung der Kaufpreisgrenze für die 0,25 %-Besteuerung von rein elektrischen Fahrzeugen ohne Kohlenstoffdioxidemission je von 40.000 EUR auf 60.000 EUR

 - Änderung gilt für Fahrzeuge, die nach dem 31.12.2018 angeschafft, geleast oder erstmalig zur privaten Nutzung überlassen wurden

36


SCHUBER & PARTNER
 Steuerberatungsgesellschaft

Weitere Maßnahmen

- Anhebung des Ermäßigungsfaktors für die Gewerbesteueranrechnung

Beispiel		
Gewerbeertrag	Gewerbesteuermessbetrag	Zu zahlende Gewerbesteuer (Messbetrag * Hebesatz Gemeinde)
100.000 EUR	3,5 % des Gewerbeertrags = 3.500 EUR	3.500 * 400 % = 14.000 EUR

Steuerermäßigung in der Einkommensteuererklärung

Bisher: VZ 2019: maximal das 3,8- fache des GewSt- Messbetrages	13.300 EUR
VZ 2020: Anhebung Ermäßigungsfaktor auf das 4 – fache GewStM	14.000 EUR
<i>Aber maximal Anrechnung tatsächlich zu zahlender GewSt</i>	<i>14.000 EUR</i>

Folge:
Voller Abzug zu zahlende GewSt in persönlicher ESt Erklärung

37


SCHUBER & PARTNER
 Steuerberatungsgesellschaft

www.schuber-partner.de


SCHUBER & PARTNER
 Steuerberatungsgesellschaft